

**Die Gemeinde Schmitten macht folgende  
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn  
für den Geltungsbereich Gemeinde Schmitten**

bekannt:

**Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn**

**- Flurbereinigungsbehörde –**

Berner Straße 11

65552 Limburg an der Lahn

Telefon: +49(64 31) 9105-0 Fax: +49(611) 327 605-600

E-Mail: [info.afb-limburg@hvbq.hessen.de](mailto:info.afb-limburg@hvbq.hessen.de)

HESSEN



**Flurbereinigungsverfahren Usingen**

**Aktenzeichen: DF 491**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufklärung der Beteiligten zur geplanten Einstellung der Flurbereinigung DF 491 Usingen**

#### **Aufklärung der Beteiligten**

Gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 FlurbG sind die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über die geplante Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Die betroffenen Teilnehmer erhalten gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG die Möglichkeit, sich über die Einstellung eingehend zu informieren und bei Bedarf individuell Auskunft zu erhalten.

**Hierfür steht den Teilnehmern bis einschließlich 12.06.2020 unter der Internetadresse [www.hvbq.hessen.de/DF491](http://www.hvbq.hessen.de/DF491) ein Foliensatz mit weitergehenden Informationen sowie eine Karte zur Verfügung.**

Wenn Sie über keinen Internetanschluss verfügen und den Foliensatz auf analogem Wege erhalten wollen oder weitere Fragen zur geplanten Einstellung haben, wenden Sie sich bitte bis spätestens zum 12.06.2020 mit dem Kennzeichen „DF491 Usingen-Einstellung“ an das

Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn, Berner Str. 11, 65552 Limburg a.d. Lahn oder per Telefon unter 06431 9105 – 6213 oder -6230.

Aufgrund der derzeitigen Situation bzgl. der Corona–Pandemie wird darum gebeten, von persönlichen Vorsprachen abzusehen.

### **Sachverhalt**

Durch nachträglich eingetretene Umstände können die bei Anordnung des Verfahrens gesetzten agrarstrukturellen Ziele und damit ein Mehrwert für die Teilnehmer und insbesondere für die Landwirte heute nicht mehr erreicht werden. Zudem wurden Teile des Verfahrens zwischenzeitlich einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung z.B. als Wohnbebauung, Gewerbe, Schule, Krankenhaus etc. zugeführt. Es ist daher aus heutiger Sicht zweckmäßig das Verfahren einzustellen. Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Zuge der Einstellung einen geordneten Zustand her.

### **Veröffentlichung**

Diese öffentliche Bekanntmachung wird in der Stadt Usingen sowie in den angrenzenden Städten Butzbach und Neu-Anspach sowie den angrenzenden Gemeinden Wehrheim im Taunus, Weilrod, Obermörlen, Grävenwiesbach und Schmitten öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese öffentliche Bekanntmachung unter [www.hvbg.hessen.de/DF491](http://www.hvbg.hessen.de/DF491) abrufbar.

Limburg den 30.03.2020

gez. M. Albrecht  
(Verfahrensleiter)